

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/54

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. 4.1999, BV; SR 101) in Kraft getreten. Sie gewährleistet den Zugang zu einem Gericht und gilt in grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsweggarantie verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten vorzusehen. Weiter wurde die Bundesrechtspflege einer Totalrevision unterzogen und das Verfahren vor dem Bundesgericht mit dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) neu geregelt. Diese Justizreform erfordert auf kantonaler Ebene Anpassungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Die Kantone haben dafür bis 1. Januar 2009 Zeit.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurden in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1041; RG 086/2008) zusammengeführt und vom Kantonsrat am 29. Oktober 2008 (RG 086/2008) verabschiedet. Dabei haben auch die Rechtspflegebestimmungen des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) eine Änderung erfahren.

Gemäss neuem § 25 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes können Entscheide des Departements für Bildung und Kultur (DBK) neu innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

2. Erwägungen

Gemäss § 23 der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004 (BGS 414.471.11) ist der Beschwerdeentscheid des DBK endgültig. Dies entspricht nicht der neuen Rechtsschutzbestimmung des § 25 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes, die als nächsthöhere Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht vorsieht. § 23 der Maturitätsverordnung ist daher an die Rechtsschutzbestimmung des Mittelschulgesetzes anzupassen. Der zweite Satz ist aufzuheben.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2009/54 vom 13. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 23 zweiter Satz wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (10) KF, VEL, YJP, DA, PHG, RYC, DK, MM, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss-Hug, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Präsidien der Maturitätskommissionen (2, Versand durch ABMH)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ GS 99, 108 (BGS 414.471.11).

Veto Nr. 188 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 2009.